

veröffentlicht von Rechtsanwalt **Max-Lion Keller**, LL.M. (IT-Recht)

## Fernsehsender darf unerlaubte Sportwetten nicht bewerben

(Beschluss vom 19.06.2006 / nicht rechtskräftig)

Es trifft zu, dass das Landgericht München I gestern eine einstweilige Verfügung erlassen hat, durch die einem in München ansässigen Fernsehsender verboten wird, bei Meidung eines Ordnungsgeldes ... oder einer Ordnungshaft ... im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Sportwetten zu bewerben, die nicht durch den Freistaat Bayern oder durch ein anderes Bundesland behördlich erlaubt sind...

Der Antragsteller, der durch seine staatliche Lotteriegesellschaft selbst Sportwetten anbietet, hatte bemängelt, dass die Antragsgegnerin in einer regelmäßigen Fußballsendung und in ihrem Webauftritt Werbung für einen auch in Bayern tätigen Wettanbieter macht. Dieser verfüge über keine Erlaubnis der für das Gebiet des Freistaates allein zuständigen bayerischen Behörden. In die von dem Wettanbieter gesponserte Fußballsendung sei auch ein eigenes "Wett-Studio" integriert, bei dem Studiogäste Wetteinsätze gewinnen und sogleich wieder bei dem Anbieter plazieren könnten. Mangels gültiger Erlaubnis gemäß § 284 Abs. 1 StGB veranstalte er mit seinen Wetten ein illegales Glücksspiel, für das nach § 284 Abs. 4 StGB auch nicht geworben werden dürfe. Derartige Werbung sei daher auch wettbewerbswidrig und damit zu unterlassen.

Die Verfügung erging – wie regelmäßig bei Anträgen auf einstweilige Verfügung – im Beschlußwege ohne Anhörung des Antragsgegners. Dieser hat nun die Möglichkeit, im Widerspruchsverfahren eine Überprüfung der Entscheidung zu beantragen. Erst dann wird nach mündlicher Verhandlung eine – das Verfügungsverfahren in erster Instanz abschließende – ausführlich begründete Entscheidung per Endurteil ergehen, durch die die Verfügung entweder bestätigt oder aufgehoben wird.

Quelle: PM des Landgerichts München I

Veröffentlicht von:

**RA Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)**

Rechtsanwalt